

Schutzbestimmungen für den Präsenzunterricht

gültig ab Schuljahresbeginn 2021/22 bis auf Weiteres (aktualisiert per 24.09.2021)

Einleitung

- Die nachfolgenden Schutzbestimmungen orientieren sich am «Rahmenschutzkonzept für die Schulen der Dienststelle Gymnasialbildung» vom **23. September 2021**.
- Sie haben folgende Zielsetzungen: Hoher Grad an Präsenzunterricht nach Stundenplan, Gesundheitsschutz für die Schüler/innen und das Personal, Erreichen der Bildungsziele nach Lehrplan und Planungssicherheit.

Distanzregeln

- Bei vollem Präsenzunterrichtsbetrieb ist es nicht möglich, die Pulte mit einem Abstand von 1,5m zueinander anzuordnen. Um die Abstände möglichst gross zu halten und fixe Sitzordnungen zu gewährleisten, gibt es in allen Schulzimmern eine einheitliche Pultanordnung: Die Pulte werden einzeln und hintereinander in drei Reihen aufgestellt.
- In jeder Stammklasse, SF-, EF-, IT-, WR-, BG/MU-Klasse sowie in den Freifächern, Stütz- und Förderkursen etc. gilt eine feste Sitzordnung. In klassenübergreifenden Fächern sitzen die Schüler/innen klassenweise beieinander; zwischen den einzelnen «Klassengruppen» ist nach Möglichkeit der 1,5m-Abstand einzuhalten. Die Klassen- bzw. Fachlehrpersonen erstellen einen Klassenspiegel. Dies gilt auch für das «Betreute Lernen».
- Nach Unterrichtschluss am Nachmittag haben die Schüler/innen das Schulareal sofort zu verlassen.
- Der Einsatz der [SwissCovid-App](#) wird allen Angehörigen der Schule dringend empfohlen.

Hygienemassnahmen

Raumluft / Zimmerreinigung

- Die Schulzimmer (inkl. Turnhalle) werden in allen Pausen und während der Lektionen nach 15-20 Minuten ausgiebig gelüftet. Dabei sind alle Fenster vollständig zu öffnen.
- Sensible Oberflächen wie Türgriffe, Pulte und Tastaturen werden vom Reinigungspersonal in regelmässigen Abständen gereinigt. Zudem stehen in allen Räumen Flächendesinfektionsmittel zur Verfügung.

Handhygiene

- Die Schüler/innen sollen sich die Hände regelmässig mit Seife waschen oder desinfizieren. In jedem Schulzimmer, bei den Schulhauseingängen, in der Mensa und der Bibliothek stehen Desinfektionsmittel bereit.
- Auf Körperkontakt untereinander (z.B. Hände schütteln, Umarmungen) ist zu verzichten. Ess- & Trinkwaren, Unterrichtsutensilien (z.B. Schreibstifte) und persönliche Gegenstände (z.B. Kopfhörer) sollen nicht ausgetauscht werden.

Maskentragepflicht

- Im Schulgebäude (auf den Gängen, in den Sportgarderoben, in Bibliothek, WC-Anlagen und Mensa, ausser während des Essens etc.) gilt für alle Angehörigen der Schulgemeinschaft konsequent die Maskentragepflicht. Aus diesem Grund darf während der Fortbewegung im Schulhaus nicht gegessen und getrunken werden.
- Regelung während des Unterrichts in den Unterrichtszimmern: Es gilt für die Schüler/innen aller Klassenstufen (1.-6. Klassen) und deren Lehrpersonen die Maskenpflicht.
- Verwaltungsbüros, Fachschafts- und Lehrerzimmer: Es gilt die Maskenpflicht, ausser in Einzelbüros, die keinen Kundenverkehr haben. An Schaltern gilt ebenfalls Maskenpflicht, unabhängig von zusätzlichen Massnahmen wie Plexiglas-Trennwänden. In den Pausenräumen können die Hygienemasken für das Essen und Trinken kurzzeitig abgelegt werden.
- Draussen im Freien gilt auf dem Schulareal keine Maskenpflicht.
- Von der Maskentragepflicht ausgenommen sind Personen, die aus medizinischen Gründen keine Gesichtsmaske tragen können (Arztzeugnis). Für sie werden andere Schutzvorkehrungen (z.B. Plexiglaswände oder Tragen eines Visiers) getroffen.
- Die Besorgung der Masken ist Sache der Schüler/innen bzw. Erziehungsberechtigten. Empfohlen werden zertifizierte medizinische Hygienemasken. Den Schüler/innen in der obligatorischen Schulzeit (7.-9. Schuljahr) werden die Kosten für den Kauf der Masken Ende Schuljahr pauschal rückvergütet (Gutschrift bzw. Abzug auf der Schulrechnung).
- Gebrauchte Hygienemasken (und Taschentücher) sind fachgerecht in verschliessbaren Abfall-eimern (mit Deckel oder in einem Schulzimmerschrank platziert) zu entsorgen.
- Schüler/innen, welche das Mitführen von (genügend) Hygienemasken versäumen, werden aufgefordert, auf dem Sekretariat Ersatzmasken zu Fr. 1.- (Zweierpaket) zu beziehen.
- Schüler/innen, die vorsätzlich gegen die Maskentragepflicht verstossen, sind dem zuständigen Prorektorat zu melden und werden verwarnt. Im Wiederholungsfall werden die Eltern informiert.

Besondere Unterrichtsregelungen

- **Sportunterricht:** Es findet Sportunterricht statt. Sportarten mit Körperkontakt sind jedoch untersagt, damit Klassenquarantänen vermieden werden können. Der Unterricht im Freien wird bevorzugt.
- In den Turnhallen/Innenräumen und in den Garderoben gilt die Maskentragepflicht. Im Freien müssen keine Masken getragen werden.
- Die Turnhallen werden regelmässig gut gelüftet und die Sportgeräte desinfiziert. Die Durchführung von Sporttagen ist erlaubt.
Der Kraftraum darf unter Einhaltung eines Schutzkonzepts genutzt werden. Es gilt die Maskentragepflicht.
- **Musikunterricht im Klassenverband/Chor/Orchester/Ensembles:** Singen und Musizieren ist in allen Klassen unter Einhaltung der Maskentragepflicht erlaubt.
Klassenübergreifende schulische Chor-, Orchester- und Ensembleproben sind erlaubt. Es gilt die Maskentragepflicht und die Durchmischung der Klassen ist gering zu halten.
- **Theater:** Klassenübergreifende Proben sind unter Einhaltung der Maskenpflicht erlaubt. Die Durchmischung der Klassen ist gering zu halten.
- **Hauswirtschaft:** Das praktische Arbeiten (Kochen) und gemeinsame Essen an der Schule sind erlaubt. Beim Kochen gilt die Maskentragepflicht und beim gemeinsamen Essen ist nach Möglichkeit auf einen Abstand von 1,5m zu achten.

Exkursionen, Schulreisen und Studienwochen

- Exkursionen, Schulreisen und Studienwochen sind unter Einhaltung eines Schutzkonzepts mit vorgängiger Bewilligung durch die Schulleitung erlaubt. Die Hygienemaske darf in Innenräumen nur zur Verpflegung, Körperhygiene und während dem Schlafen abgelegt werden. Draussen im Freien gilt keine Maskentragepflicht. Die Durchmischung von Klassen ist gering zu halten.

Nur Personen, welche maximal 72 Stunden (PCR-Test) bzw. maximal 48 Stunden (Antigenschnelltest) vor Schulveranstaltungen mit Übernachtung negativ getestet wurden oder ein gültiges Covid-Zertifikat (Impf- oder Genesenenzertifikate) vorweisen können, dürfen an der Veranstaltung teilnehmen.

Schüler/innen, die nicht teilnehmen können, besuchen an der Schule ein Alternativprogramm.

Allfällige Vorgaben anderer Kantone sind zu berücksichtigen. Auslandsaufenthalte sind nicht generell untersagt, müssen jedoch gemäss den geltenden Einreisebestimmungen des Ziellandes geplant werden und liegen in der Verantwortung der durchführenden Schule.

Anlässe

- **Obligatorische Schulveranstaltungen (Elternabende, Informationsveranstaltungen):** Bei diesen Veranstaltungen ist auf eine Zertifikatspflicht zu verzichten. Sie dienen einem öffentlichen Interesse und sollen deshalb allen Eltern ohne Einschränkungen offenstehen. Es gelten dafür die Vorgaben nach Art. 14a Abs. 1 c-e Covid-19-VO besondere Lage: Räumlichkeiten dürfen höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität belegt werden, es gilt die Maskenpflicht, die Konsumation von Speisen und Getränken ist untersagt und erlaubt sind höchstens 50 Personen (inkl. Teilnehmende).

Im Aussenbereich gelten folgende Regeln: max. 1'000 Personen, wenn Sitzpflicht, sonst max. 500 Personen.

Es besteht die alternative Möglichkeit, obligatorische Schulveranstaltung mit Zertifikat durchzuführen: Können oder wollen Eltern kein Zertifikat vorweisen, müssen sie mit den notwendigen Informationen bedient werden (Onlineteilnahme, Printunterlagen etc.). Damit wird sichergestellt, dass sie trotz Abwesenheit alle notwendigen Informationen erhalten.

- **Weitere Schulveranstaltungen (bspw. Theater, Musical, Konzerte, Vorträge):** Diese Veranstaltungen dienen nicht dem eigentlichen Schulbetrieb und der Besuch ist freiwillig. Hier gelten die Vorgaben von Art. 14: Im Aussenbereich ist die Zertifikatspflicht freiwillig bzw. Art. 10: In den Innenräumen gilt Zertifikatspflicht (vgl. Covid-19-VO besondere Lage).

Die Zertifikatspflicht gilt für Personen ab 16 Jahren.

Mensanutzung

- Beim Betreten und Verlassen der Mensa gilt die Maskentragepflicht. Sobald man am Tisch sitzt, kann die Maske zum Essen abgelegt werden.
- An einem Mensatisch dürfen max. 2 Personen Platz nehmen. Es hat pro Tischseite immer ein Platz frei zu bleiben. Die Stühle sind vom Hausdienst entsprechend angeordnet und dürfen nicht verschoben werden.
- Die Tische in der Mensa, in deren Vorraum und auf der Terrasse sind klassenweise zu belegen. Die Durchmischung von Schüler/innen verschiedener Klassen ist zu vermeiden.
- Es gilt das Schutzkonzept des Mensabetreibers SV Services.

Vorgehen bei Symptomen / Erkrankungen

- Wer [Krankheitssymptome](#) einer COVID-19 aufweist, bleibt zuhause, wendet sich an den Arzt und befolgt die ärztlichen Weisungen. Lehrpersonen können Schüler/innen mit Symptomen einer COVID-19 nach Hause schicken. Bis zu einem allfälligen Testergebnis bleibt einzig die getestete Person und nicht auch deren Kontakte zuhause.
- Schüler/innen und Mitarbeitende, die mit einer am Coronavirus erkrankten Person in engem Kontakt (ohne Hygienemaske länger als 15 Minuten in weniger als 1,5m Distanz) standen, müssen unverzüglich das zuständige Schulleitungsmitglied informieren. Die Schulleitung kann Schüler/innen und Mitarbeitende bei Verdacht auf eine Ansteckung als vorsorgliche Massnahme vom Präsenzunterricht bzw. der Arbeit an der Schule dispensieren, bis der Entscheid der Gesundheitsbehörden vorliegt. Die Gesundheitsbehörden legen fest, ob eine Person sich in Quarantäne begeben muss. **Ausgenommen von dieser Regelung sind vollständig Geimpfte oder Genesene (vgl. [BAG: Regeln zur Quarantänepflicht](#)).**

Bei freiwilligen präventiven Tests können bei Vorliegen eines positiven Poolresultats die betroffenen Personen weiterhin den Unterricht besuchen bzw. zur Arbeit kommen. Sie müssen aber stets eine Maske tragen (auch im Freien). Die Mensa dürfen sie nicht besuchen. **Ausserhalb der Mensa darf für Essen und Trinken die Maske kurz abgelegt werden, wobei auf genügend Abstand zu anderen Personen zu achten ist.**

- Schüler/innen, Lehrpersonen und Mitarbeitende, welche positiv auf das Coronavirus getestet werden, informieren unverzüglich das zuständige Schulleitungsmitglied und begeben sich in Isolation. Das bedeutet, dass sie jeglichen Kontakt mit anderen Personen vermeiden sollen. Die Gesundheitsbehörden lösen das Contact Tracing aus und kontaktieren Personen, welche in Quarantäne gesetzt werden müssen. Die Schulleitung kann als vorsorgliche Massnahme im Vorfeld Personen nach Hause bzw. in den Fernunterricht schicken, bis der Entscheid der Gesundheitsbehörden vorliegt.

Kommunikation

- Die Schulleitung informiert Schüler/innen und ihre Eltern über allfällige schulorganisatorische Änderungen z.B. im Fall einer Verschärfung der epidemischen Lage oder beim Auftreten von Covid-Fällen an der Schule grundsätzlich per Mail via sluz-Mailadressen der Schüler/innen und auf der Homepage. Die Schüler/innen sind daher aufgefordert, ihr sluz-Mail täglich mind. 1-2mal zu kontrollieren.
- Schriftliche Informationen per Postversand werden im Bedarfsfall zusätzlich verschickt.

Die Schulleitung

Luzern, **24. September 2021**